

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Frau Ackermann V F 101
Tel. 90227/5595
Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin

Antrag auf staatliche Anerkennung als Erzieher/-in (erzieherischer Fachschulabschluss der ehemaligen DDR)

gemäß § 3 Abs. 2 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes (SozBAG) in der Fassung vom 05.10.2004 (GVBl. S. 443) in der bis zum Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 466) geltenden Fassung

A) Vom Antragsteller/Von der Antragstellerin auszufüllen

_____	_____
(Name, Geburtsname)	(Vorname)
_____	_____
(Geburtsdatum)	(Geburtsort)

(wohnhaft in)	

(Tel.:	(E-Mail)

Hiermit beantrage ich die staatliche Anerkennung als Erzieher/-in.

Ort, Datum

Unterschrift

B) Von der Verwaltung auszufüllen

Die Voraussetzungen für die Erteilung der staatlichen Anerkennung sind erfüllt.

Die staatliche Anerkennung kann erteilt werden mit Wirkung vom _____

Berlin, den _____

II. Für die Bearbeitung benötige ich folgende Unterlagen (komplett):

1. einen tabellarischen Lebenslauf
2. eine amtlich beglaubigte Kopie Ihres DDR-Abschlusszeugnisses als erzieherische Fachkraft.
Gemäß § 3 Abs. 1 bis 7 SozBAG in der bis zum Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVbl. S. 466) geltenden Fassung sind nachfolgende abgeschlossene erzieherische Ausbildungen Grundlage für die Erteilung der staatlichen Anerkennung:
Kindergärtnerin, Horterzieherin, Heimerzieher, Erzieher in Heimen und Horten, Erzieher für Jugendheime, Gruppenerzieher, Erzieher in Jugendwerkhöfen, Krippenerzieher, Unterstufenlehrer mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten, Unterstufenlehrer mit der Befähigung zur Arbeit im Schulhort, Unterstufenlehrer bzw. Lehrer für untere Klassen, Freundschaftspionierleiter mit Lehrbefähigung, Erzieher im kirchlichen Dienst, Kinderdiakone.
3. einen Nachweis über Ihre erzieherische Tätigkeit nach Abschluss Ihrer Ausbildung.
Gemäß § 3 Abs.1-7 SozBAG in der bis zum Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVbl. S. 466) geltenden Fassung sind mindestens zwei Berufsjahre im sozialpädagogischen Bereich erforderlich, davon wenigstens sechs Monate nach dem 3. Oktober 1990. Beachten Sie bitte, dass sich die angegebenen Zeiträume auf eine Vollzeittätigkeit beziehen; Tätigkeiten mit einer reduzierten Arbeitszeit (mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollbeschäftigten) führen zur Verlängerung. Im vorzulegenden Nachweis (Arbeitsbescheinigung) müssen daher entsprechende Angaben über den zeitlichen Umfang der abgeleiteten Berufstätigkeit enthalten sein. Bitte keine Kopien der Arbeitsverträge, da diese keine Auskunft über die tatsächlich geleisteten Arbeitsjahre geben.
4. das vollständige Zertifikat sowie die Teilnahmebescheinigung (beglaubigte Kopie) über Ihren erfolgreichen Abschluss der Anpassungsfortbildung.
5. ein Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf.
Beantragen Sie bitte ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis mit dem beiliegenden Vordruck. Belegart OE - Antrag einer Privatperson auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 a BZRG). Das Führungszeugnis soll übersandt werden an die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie - V F 101, Bernhard-Weiß-Str. 6 in 10178 Berlin

Abschließend mache ich Sie darauf aufmerksam, dass für die Ausstellung der Urkunde zur staatlich anerkannten Erzieherin/Erzieher eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 84,- Euro erhoben wird.